



Höchstspannungsleitungen Klein Rogahn – Isar (Vorhaben 5a) (SuedOstLink), Abschnitt D3b (Konverterbereich Isar)

Rückstellung der Konvertersuchräume 2 und 4-Nord

Mit Schreiben vom 15.06.2021 informierte der Vorhabenträger, die TenneT TSO GmbH (TenneT), die Bundesnetzagentur als zuständige Genehmigungsbehörde über den Stand der Untersuchungen zu den Konvertersuchräumen im Abschnitt D3b des Vorhabens 5 BBPlG (SuedOstLink). Der Vorhabenträger schlägt darin vor, die Konvertersuchräume Nr. 2 (Gemarkung Niederaichbach) und 4-Nord (Gemarkung Mettenbach) nicht weiter zu untersuchen. Als Grund für diesen Vorschlag werden die Ergebnisse weiterer Prüfungen dieser Standorte angegeben.

Nach vertiefenden Untersuchungen kommt TenneT nun zu dem Ergebnis, dass die beiden Konvertersuchräume eindeutig nicht vorzugswürdig sind. Die erheblichen Nachteile dieser beiden Standorte 2 und 4-Nord begründen sich zusammengefasst demnach insbesondere durch

- die unzureichende Größe, bzw. den ungeeigneten Flächenschnitt der Standortflächen,
- die unmittelbare Nähe zu weiteren Infrastrukturen bzw. das Erfordernis diese zu queren (BAB A92) oder zu verlegen (Bestandsleitungen) sowie
- die erkannten Konflikte mit Erfordernissen der Raumordnung und dem Naturschutz.

Die Konverterstandort-Suchräume 3 und 4 weisen demgegenüber im Ergebnis der Prüfungen von TenneT in quantitativer und qualitativer Hinsicht keine gleichwertigen Konflikte auf. Die Suchräume sind grundsätzlich für die Errichtung von zwei Konvertern geeignet. Sie haben absehbar keine Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung und mit dem Arten- und Gebietsschutz.

Die von TenneT dargestellten Sachverhalte sind aus Sicht der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Sachstand nachvollziehbar.

In der Konsequenz ist es ferner nachvollziehbar, diese beiden Konverterstandort-Suchräume im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG für Vorhaben 5a BBPlG zum Abschnitt D3b als nicht in Frage kommende Alternativen zu bewerten.

Eine formelle Entscheidung über den Konverterstandort trifft die Bundesnetzagentur erst im Planfeststellungsbeschluss. Der Vorhabenträger ist im Zuge der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG zwar aufgefordert, Alternativen zu untersuchen, dies ist jedoch jeweils nur soweit erforderlich, bis eindeutig festgestellt werden kann, dass sie nicht vorzugswürdig sind. Es ist in den Unterlagen mit Verweis auf die jeweils relevanten Sachverhalte darzulegen, warum Alternativen nicht mehr ernsthaft in Betracht kommen und folglich zurückgestellt werden. Die Rückstellung einer Alternative birgt für den Vorhabenträger das Risiko, dass diese ggf. zu einem späteren Zeitpunkt doch weiter untersucht werden muss, wenn die Vorzugswürdigkeit der verbleibenden Standorte aufgrund neuerer Erkenntnisse in Frage steht.

Die verbleibenden Konvertersuchräume 3 und 4 sind somit in den Untersuchungen für beide Vorhaben weiterhin als ernsthaft in Betracht kommende bzw. in Frage kommende Alternativen zu berücksichtigen. In den Unterlagen nach § 21 NABEG sind die Gründe für die Auswahl der Standorte für die beiden Konverter, einschließlich eines Vergleichs aller untersuchten Suchräume (2, 3, 4 und 4 Nord), weiterhin umfassend darzulegen.